

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.15 vom 17. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2021.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.15 du 17 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.15 del 17 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Die Verlängerung der Sicherheitshaft vom 2. August 2021 wurde durch das Appellationsgericht angeordnet, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1).

2.2 Die Gesuchstellerin lässt mit ihrem Erlassgesuch geltend machen, sie lebe von einer Invalidenrente und verfüge über keinerlei Vermögen. Aufgrund ihrer Inhaftierung sei die Rente seit Oktober 2019 sistiert. Momentan erhalte sie zwar materielle Hilfe der Gemeinde Rheinfelden (vgl. Bestätigung vom 27. August 2021). Die Urteilsgebühren würden jedoch von dieser materiellen Hilfe nicht übernommen.

2.3 Die inhaftierte Gesuchstellerin ist schwer betäubungsmittelabhängig und verfügt ■ mit Ausnahme der materiellen Hilfe der Gemeinde Rheinfelden ■ weder über Einkommen noch Vermögen. Es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass sich ihre wirtschaftliche Situation in naher Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern wird. Unter diesen

Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Um ihr finanzielles Fortkommen und ihre Resozialisierung nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, der Gesuchstellerin den ausstehenden Betrag von CHF 500.■ der mit Urteil des Appellationsgerichts vom 2. August 2021 auferlegten Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.